

stischen Erscheinungsmerkmale, nicht zuletzt auch wegen der immer wieder ins Gesicht fallenden Haare, als Täter wiedererkannt.

Daß der Angeklagte als Täter in Frage kommt, wird auch über das Wiedererkennen hinaus durch weitere Umstände erhärtet. (*Wird ausgeführt.*)

Auch im Falle der Geschädigten D. ist die Identifizierung des Angeklagten als Täter zweifelsfrei erfolgt. Die Geschädigte D. erkannte den Angeklagten sowohl bei der Stimmentifizierung als auch bei der am selben Tage durchgeführten Wahlkonfrontation wieder. Selbst Wenn die Identifizierung einer Person durch Stimmprobe im allgemeinen als alleiniges Beweismittel Einschränkungen unterliegt, so hat doch die Tatsache, daß die Geschädigte D. — ebenso wie die Geschädigte P. — den Angeklagten sowohl akustisch als auch visuell identifizierte, erhöhte Beweiskraft. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang ferner auch, daß die Geschädigte D. nach der Tat erklärte, daß sie auf die Stimme des Täters geachtet hätte, ihn hieran erkennen würde, und diese Stimme auch zu charakterisieren wußte. Sie hat ihn dann tatsächlich an der Stimme des Angeklagten wiedererkannt und diesen anschließend auch auf dem Hof der Strafvollzugsanstalt herausgefunden, als ihr drei mit grauen Gummijacken und runden Pelzmützen bekleidete Männer — darunter der Angeklagte — vorgeführt wurden. Bereits am Vortage hatte die Zeugin auf einer Bildvorlage, die 16 Fotografien — darunter drei des Angeklagten — enthielt, den Angeklagten ebenfalls auf zwei Bildern erkannt, nachdem sie gewissenhaft jeweils die Stirn der fotografierten Personen abgedeckt hatte. Auch dieses Identifizierungsverfahren an Hand von Lichtbildvorlagen entsprach den kriminaltaktischen Anforderungen.

Der Beweiswert dieser mehrmaligen mit unterschiedlichen Methoden und unabhängig voneinander erfolgten Identifizierung des Angeklagten durch die Geschädigte D. wird nicht dadurch gemindert, daß die Geschädigte bereits bei einer früheren sog. Routinekonfrontation zugegen war und dabei den ihr vorgestellten Angeklagten nicht erkannt hatte. Diese seinerzeitige Gegenüberstellung wurde nach den überzeugenden Darlegungen im Sachverständigengutachten mit erheblichen Mängeln durchgeführt, so daß unter Berücksichtigung ihrer besonderen psychischen Situation diese Fehlleistung der Zeugin zu erklären ist. Übrigens spricht es gerade für die Gewissenhaftigkeit dieser Zeugin, daß sie selbst wiederholt die Forderung erhob, man möge ihr die Männer in solcher Kleidung vorstellen, wie sie nach ihrer Angabe der Täter getragen habe.

Das Bezirksgericht hat seinen Freispruch im Fall der Geschädigten B. im wesentlichen damit begründet, daß diese Geschädigte bei einer bereits im April 1967 erfolgten Gegenüberstellung mit dem Angeklagten diesen nicht als Täter identifiziert hat, obgleich infolge des seit der Tat verstrichenen Zeitablaufs die Zeugin an diesem Tage in einer von stärkerer Erregung und Spannung freien Situation gewesen sei. Deshalb lägen in den späteren Expertisen, bei denen die Geschädigte den Angeklagten als Täter wiedererkannt haben wolle, gewisse Unsicherheitsfaktoren.

Diese Begründung läßt wesentliche Zusammenhänge außer Betracht und mißt unbegründeterweise der ersten Gegenüberstellung eine vorrangige Bedeutung bei. Es wurde bereits an anderer Stelle hervorgehoben, daß es sich bei dieser Gegenüberstellung um eine routinemäßige Maßnahme handelte, die keine Gewähr für eine zweifelsfreie Identifizierung oder für einen Ausschluß der Identität bot. (*Wird ausgeführt.*) Dem Bezirksgericht kann auch nicht zugestimmt werden,

daß infolge des langen Zeitablaufs zwischen der Tat und dem Tage dieser Gegenüberstellung die Zeugin ohne psychische Erregung gewesen sei. (*Wird ausgeführt.*)

Wenn somit die Geschädigte später den Angeklagten zweifelsfrei als Täter identifizierte, so läßt dies nur die Schlußfolgerung zu, daß bei der Gegenüberstellung im April 1967 wegen der auch im erwähnten Gutachten dargelegten Mängel in der Vorbereitung und Durchführung dieser Konfrontation sowie der hinzutretenden psychischen Situation die Geschädigte den Angeklagten nicht identifiziert hat. Die Erfahrungen in der Kriminalistik besagen, daß Erregungszustände sehr häufig zur Blockierung einfachster psychischer Leistungen führen, und es bestehen für das Oberste Gericht keine Zweifel, daß dies besonders auf Kinder, an denen Sexualverbrechen begangen wurden, zutrifft.

Bezüglich der späteren Konfrontation hat das Bezirksgericht bereits zutreffend festgestellt, daß die Geschädigte bei der Tat sowohl Kleidung (Leder- oder Lederrolle, graue Hose von dünnem Stoff) als auch äußere Merkmale des Täters (wie Größe, starke Gestalt, glattes Haar, wulstige Lippen) in der Erinnerung behalten und im Ermittlungsverfahren angegeben hatte; sie hat sogar ein Kopfbild des Täters gezeichnet, das bei den Akten liegt. Bei meiner Beobachtung des Angeklagten in dessen Betrieb erkannte sie ihn wieder. Diese Erkennungsmaßnahme wurde durchgeführt, nachdem die Geschädigte bei einer Paßbildervorlage im Juni 1967 den Angeklagten unter vier abgebildeten Personen und des weiteren unter drei anderen Fotos erkannt hatte. Die Geschädigte hat schließlich in den Hauptverhandlungen erster Instanz erklärt, daß sie den Angeklagten mit Sicherheit als den Mann wiedererkenne, der die Tat an ihr begangen habe.

Nachdem sich das Oberste Gericht in der eigenen Beweisaufnahme selbst Gewißheit darüber verschafft hat, daß sich die Zeugin im Wiedererkennen des Angeklagten als Täter völlig sicher ist, vermag dessen beständiges Leugnen allein nicht, Zweifel an der Tatausführung durch ihn aufkommen zu lassen. Der Angeklagte ist auch in diesem Falle überführt, die Tat begangen zu haben.

Zivilrecht

§§ 631 ff. BGB.

1. Zwischen dem Benutzer einer vom VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (KWV) eingerichteten sog. Selbstbedienungswäscherei und der KWV bestehen jedenfalls dann, wenn eine von der KWV gestellte Aufsichtskraft den Waschvorgang in den Waschmaschinen überwacht, zivilrechtliche Beziehungen, die nach den Vorschriften über den Werkvertrag zu beurteilen sind.

2. Zur Verpflichtung der KWV, den Benutzer einer von ihr betriebenen Selbstbedienungswäscherei vor Schäden zu bewahren.

BG Erfurt, Urt. vom 3. Mai 1968 - 3 BCB 39/67.

Der Verklagte (VEB Kommunale Wohnungsverwaltung) hat mehrere Waschstützpunkte eingerichtet. Die Maschinen werden von Aufsichtskräften bedient, die den gesamten Waschvorgang einleiten und überwachen. Die Klägerin hat behauptet, sie habe Bettwäsche, Tischdecken und Frottiertücher in einen Waschstützpunkt gebracht. Während des Waschvorgangs sei die Wäsche verdorben worden, weil verschmutztes Wasser in die